



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Juni 2012 (12.06)
(OR. en)**

**10580/1/12
REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0340 (COD)**

**CONSUM 83
MI 388
CADREFIN 272
CODEC 1479**

A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 16795/11 CONSUM 176 MI 561 CADREFIN 127 CODEC 2001

Nr. Vordok.: DS 10037/12 CONSUM 75 MI 342 CADREFIN 265 CODEC 1333

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
ein Verbraucherprogramm 2014–2020
– *Partielle allgemeine Ausrichtung*

1. Die Kommission hat am 9. November 2011 den Vorschlag für eine Verordnung des
Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbraucherprogramm 2014–2020
angenommen. Ziel des Programms ist es, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu
gewährleisten und so zum Wachstum beizutragen, indem die Bürger in die Lage versetzt
werden, in vollem Umfang am Binnenmarkt teilzunehmen.

Zur Erreichung dieses allgemeinen Ziels sind in dem Programm vier Einzelziele (für die
Bereiche Sicherheit (1), Information und Bildung (2), Rechte und Rechtsschutz (3) und
Durchsetzung (4)) sowie verschiedene Maßnahmen vorgesehen.

2. In der Mitteilung "Ein Haushalt für 'Europe 2020'"¹ vom 29. Juni 2011 sind für die Jahre
2014–2020 für das Verbraucherprogramm (in konstanten Preisen von 2011) 175 Mio. EUR
vorgesehen.

¹ KOM(2011) 500.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll ein Verbraucherprogramm für den Zeitraum 2014–2020 als Nachfolgeprogramm zum Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik 2007–2013 aufgestellt werden.

3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 28. März 2012 abgegeben.
4. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme³ am 4. Mai 2012 abgegeben.
5. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments hat mehrfach einen Gedankenaustausch über den Vorschlag geführt. Die Abstimmung über den Berichtsentwurf des Ausschusses ist für den 20. Juni 2012 vorgesehen, damit der Standpunkt in erster Lesung durch das Plenum später im Herbst dieses Jahres festgelegt werden kann.
6. Die Gruppe "Verbraucherschutz und -information" hat den Vorschlag am 9. Februar 2012 erörtert.
7. Der Vorsitz hat einen Kompromisstext mit Fußnoten erstellt, den er am 23. April 2012 den Delegationen mit der Bitte übermittelt hat, anzugeben, ob sie dieser Fassung zustimmen und ihre Vorbehalte zurückziehen könnten.
8. Nach diesem Verfahren hat der Vorsitz die Fußnoten aktualisiert und Artikel 14 über den Schutz der finanziellen Interessen der Union wie in anderen Vorschlägen im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen geändert. Auf der Tagung des AStV vom 25. Mai 2012 haben mehrere Delegationen ihre Vorbehalte zurückgezogen, und der Vorsitz hat seine Absicht bekräftigt, eine Einigung über eine partielle allgemeine Ausrichtung zu diesem Programm zu erzielen. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms (197 Mio. EUR in gegenwärtigen Preisen) ist nicht Gegenstand der derzeitigen Erörterungen, da diese Entscheidung auf der Ebene des mehrjährigen Finanzrahmens fallen wird.
9. Auf der Tagung des AStV vom 6. Juni 2012 haben FR und UK einen Parlamentsvorbehalt gegen den Text aufrechterhalten.
10. Der AStV empfiehlt dem Rat, der vorliegenden partiellen allgemeinen Ausrichtung unter Teil A der Tagungsordnung zuzustimmen.

² Dok. INT/608.

³ Dok. NAT-V-017.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über ein Verbraucherprogramm 2014–2020**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 169,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Laut der Mitteilung der Kommission "Europa 2020 – eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum"⁶ müssen die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt werden, in vollem Umfang am Binnenmarkt teilzunehmen; hierzu müssen ihre Fähigkeit und ihr Vertrauen gestärkt werden, Waren und Dienstleistungen grenzüberschreitend, insbesondere im Internet, zu kaufen.
- (2) Die Union trägt dazu bei, dass ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird und die Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarkts gestellt werden, indem sie durch konkrete Maßnahmen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, damit die Bürger die Vorteile des Binnenmarkts uneingeschränkt wahrnehmen können und damit ihre Sicherheits-, Rechts- und Wirtschaftsinteressen angemessen durch konkrete Maßnahmen geschützt werden.

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ KOM(2010) 2020 endg. vom 3. März 2010.

- (3) Diese Verordnung berücksichtigt das wirtschaftliche, soziale und technische Umfeld und die damit verbundenen neuen Herausforderungen. Insbesondere sollen sich die im Rahmen dieses Programms finanzierten Maßnahmen auf Themen wie Globalisierung, Digitalisierung, Notwendigkeit, zu nachhaltigerem Verbraucherverhalten zu gelangen, Bevölkerungsalterung, soziale Ausgrenzung und schutzbedürftige Verbraucher richten. Die Einbeziehung der Verbraucherinteressen in alle Politiken der Union gemäß Artikel 12 AEUV sollte hohe Priorität haben. Ein zentraler Aspekt der Gewährleistung einer umfassenden Einbeziehung der Verbraucherinteressen in andere Politiken ist die Koordinierung mit anderen Unionspolitiken und -programmen. Zur Förderung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelarbeit sollte in anderen Unionsfonds und -programmen eine finanzielle Unterstützung für die Einbeziehung der Interessen der Verbraucher in die jeweiligen Bereiche vorgesehen werden.
- (4) Diese Maßnahmen sollten in einem Verbraucherprogramm für die Jahre 2014–2020 (im Folgenden "Programm"), das den Rahmen für die Finanzierung von Maßnahmen der Union bietet, festgelegt werden. Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁷ soll die vorliegende Verordnung die Rechtsgrundlage für die Maßnahme und für die Durchführung des Programms darstellen. Diese Verordnung baut auf den Maßnahmen auf – und setzt sie fort –, die gemäß dem Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007–2013)⁸ finanziert werden.
- (5) Es ist wichtig, den Verbraucherschutz zu verbessern. Zur Erreichung dieses allgemeinen Ziels sollten in den Bereichen Sicherheit, Verbraucherinformation und -bildung, Rechte und Rechtsschutz sowie Durchsetzung von Verbraucherrechten Einzelziele festgelegt werden. Der Nutzen und die Wirksamkeit der im Rahmen des Programms getroffenen Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft und bewertet werden. Zur Bewertung der Verbraucherpolitik sollten Indikatoren entwickelt werden, deren Nutzen jedoch in einem größeren Zusammenhang betrachtet werden sollte.
- (6) Es ist erforderlich, die förderfähigen Maßnahmen vorzusehen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.
- (7) Es ist erforderlich, die Kategorien der potenziellen finanzhilfefähigen Begünstigten festzulegen.

⁷ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁸ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39.

- (8) Ebenso wie die Laufzeit des mehrjährigen Finanzrahmens, die in Artikel 1 der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 festgesetzt ist, sollte die Laufzeit des Programms sieben Jahre betragen.
- (9) In dieser Verordnung sollte für die gesamte Laufzeit des Programms eine Finanzmittelausstattung festgelegt werden, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens die vorrangige Bezugsgröße gemäß Nummer [17] der Interinstitutionellen Vereinbarung vom XX/YY/201Y zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen und über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁹ bildet.
- (10) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen") sieht die Zusammenarbeit im Bereich des Verbraucherschutzes zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) teilnehmenden Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (im Folgenden "EFTA/EWR-Länder") andererseits vor. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um anderen Ländern, insbesondere den Nachbarländern der Europäischen Union, den Bewerberländern, den Kandidatenländern und den beitretenden Ländern, die Teilnahme an dem Programm zu ermöglichen.
- (11) Im Rahmen der Durchführung des Programms sollte gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit nicht am Programm teilnehmenden Drittländern gefördert werden, wobei alle einschlägigen Vereinbarungen zwischen diesen Ländern und der Union berücksichtigt werden sollten.
- (12) Damit die Kommission bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ändern kann, sollte ihr die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Anpassung der in Anhang II genannten Indikatoren zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

⁹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

- (13) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission im Zusammenhang mit der Annahme der jährlichen Arbeitsprogramme Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹⁰, ausgeübt werden. Da in dem Programm zwar keine Kriterien für die Produktsicherheit aufgestellt werden, das Programm aber darauf abzielt, Instrumente für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Produktsicherheit finanziell zu unterstützen, sowie angesichts des relativ geringen Betrags, um den es hier geht, sollte das Beratungsverfahren angewandt werden.
- (14) Es sollte für einen Übergang zwischen dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007–2013) und diesem Programm gesorgt werden, insbesondere was die Fortsetzung mehrjähriger Maßnahmen sowie die Bewertung der Erfolge des vorangegangenen Programms und der Bereiche, die mehr Aufmerksamkeit erfordern, betrifft. Ab dem 1. Januar 2021 sollten die Mittel für die technische und administrative Unterstützung erforderlichenfalls die Verwaltungsausgaben der bis Ende 2020 nicht abgeschlossenen Maßnahmen decken.
- (15) Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten wegen der grenzüberschreitenden Natur der betroffenen Bereiche nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr – wegen des größeren Potentials der Unionsmaßnahmen – besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (16) Der Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007–2013) sollte daher aufgehoben werden.

¹⁰ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (17) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen, gemäß der Verordnung (EU) [Nr. XXXX/2012] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union¹¹ –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Auflegung des Programms

Mit dieser Verordnung wird für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 ein mehrjähriges Verbraucherprogramm (im Folgenden "Programm") aufgelegt.

Artikel 2
Gesamtziel

Mit dem Programm soll ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet, die Handlungskompetenz des Verbrauchers gestärkt und der Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarkts gestellt werden. In diesem Sinne wird das Programm einen Beitrag leisten zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits-, Rechts- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher, zur Förderung ihres Rechts auf Information und auf Bildung sowie dazu, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu organisieren, womit die Einbeziehung dieser Verbraucherinteressen in andere Politikbereiche unterstützt wird. Mit dem Programm werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und begleitet.

¹¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Artikel 3
Einzelziele und Indikatoren

1. Das in Artikel 2 genannte Gesamtziel wird über die folgenden Einzelziele verfolgt:
 - (a) Ziel 1 – Sicherheit: Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung in der gesamten Union.

Inwieweit dieses Ziel erreicht ist, wird insbesondere anhand der Tätigkeit des Schnellwarnsystems der EU für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) gemessen.
 - (b) Ziel 2 – Information und Bildung: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen, auch unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse junger, älterer und schutzbedürftiger Verbraucher.
 - (c) Ziel 3 – Rechte und Rechtsschutz: Konsolidierung der Verbraucherrechte insbesondere durch Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren

Inwieweit dieses Ziel erreicht ist, wird insbesondere anhand der Inanspruchnahme alternativer Verfahren zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten und anhand der Tätigkeit eines unionsweiten Online-Streitbeilegungssystems gemessen.
 - (d) Ziel 4 – Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher.

Inwieweit dieses Ziel erreicht ist, wird insbesondere anhand der Intensität von Informationsaustausch und Zusammenarbeit innerhalb des Netzes für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz und anhand der Tätigkeit der Europäischen Verbraucherzentren gemessen.

2. Die Indikatoren werden in Anhang II beschrieben.
3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 15 zu erlassen, um die Indikatoren in Anhang II anzupassen.

Artikel 4

Förderfähige Maßnahmen

Die in Artikel 3 genannten Ziele werden mit Hilfe der Maßnahmen in der nachstehenden Liste und im Einklang mit den Prioritäten verwirklicht, die in den in Artikel 12 genannten jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt sind:

- (a) zu Ziel 1 – Sicherheit:
 - (1) Wissenschaftliche Beratung und Risikoanalyse, die für die Gesundheit und die Sicherheit von Verbrauchern relevant sind, im Zusammenhang mit Non-Food-Produkten und Dienstleistungen, darunter auch Unterstützung der Tätigkeit der unabhängigen wissenschaftlichen Ausschüsse, die gemäß dem Beschluss 2008/721/EG der Kommission zur Einrichtung einer Beratungsstruktur der Wissenschaftlichen Ausschüsse und Sachverständigen im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt¹² eingesetzt worden sind;
 - (2) Koordinierung von Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zur Produktsicherheit im Zusammenhang mit der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit¹³ sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Dienstleistungen für Verbraucher;
 - (3) Pflege und Weiterentwicklung der Datenbanken für kosmetische Mittel;

¹² ABl. L 241 vom 10.9.2008, S. 21.

¹³ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

(b) zu Ziel 2 – Information und Bildung:

- (4) Aufbau einer Daten- und Informationsgrundlage für die Politikgestaltung in Bereichen, die Verbraucher betreffen;
- (5) Unterstützung von Verbraucherorganisationen;
- (6) Verbesserung der Transparenz der Endverbrauchermärkte und der Verbraucherinformation;
- (7) Verbesserung der Verbraucherbildung;

(c) zu Ziel 3 – Rechte und Rechtsschutz:

- (8) Ausarbeitung von Verbraucherschutz-Rechtsvorschriften und anderen Regulierungsinitiativen durch die Kommission, Überwachung der Umsetzung in den Mitgliedstaaten und Bewertung der Auswirkungen sowie Förderung von Mit- und Selbstregulierungsinitiativen;
- (9) Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu Streitbeilegungssystemen und Monitoring der Arbeitsweise und der Wirksamkeit solcher Systeme, insbesondere alternativer Streitbeilegungssysteme (einschließlich Online-Systemen), auch durch die Entwicklung und Pflege entsprechender IT-Tools;

(d) zu Ziel 4 – Durchsetzung:

- (10) Koordinierung von Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden¹⁴;
- (11) Finanzbeiträge für gemeinsame Maßnahmen mit in Unionsnetzen organisierten öffentlichen oder gemeinnützigen Stellen, die Verbrauchern Informationen und Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und beim Zugang zu geeigneten – auch außergerichtlichen – Streitbeilegungsverfahren bieten (Netz der Europäischen Verbraucherzentren).

Eine detailliertere Beschreibung des möglichen Inhalts dieser Maßnahmen findet sich in Anhang I.

¹⁴ ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1.

Artikel 5

Förderfähige Einrichtungen

1. Betriebskostenbezogene Finanzhilfen für auf Unionsebene tätige Verbraucherorganisationen können europäischen Verbraucherorganisationen gewährt werden, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - (a) Es muss sich um nichtstaatliche, keinen Erwerbszweck verfolgende, von Industrie-, Handels- und Geschäftsinteressen oder sonstigen kollidierenden Interessen unabhängige Organisationen handeln, deren wichtigste Ziele und Aktivitäten in der Förderung und dem Schutz der gesundheitlichen, sicherheitsrelevanten, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher in der Union bestehen.
 - (b) Sie sind von Organisationen, die gemäß einzelstaatlichen Regelungen oder Gepflogenheiten für die Verbraucher repräsentativ und auf regionaler oder nationaler Ebene tätig sind, aus mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten beauftragt, die Interessen der Verbraucher auf Ebene der Union zu vertreten.
2. Betriebskostenbezogene Finanzhilfen für internationale Einrichtungen, deren Grundsätze und Politik zur Verwirklichung der Ziele des Programms beitragen, können Organisationen gewährt werden, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - (a) Es muss sich um nichtstaatliche, keinen Erwerbszweck verfolgende, von Industrie-, Handels- und Geschäftsinteressen oder sonstigen kollidierenden Interessen unabhängige Organisationen handeln, deren wichtigste Ziele und Aktivitäten in der Förderung und dem Schutz der gesundheitlichen, sicherheitsrelevanten, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher bestehen.
 - (b) Sie führen folgende Tätigkeiten aus: Bereitstellung eines formalisierten Mechanismus, der es Verbrauchervertretern aus der Union und aus Drittländern ermöglicht, zu politischen Diskussionen und Maßnahmen beizutragen; Veranstaltung von Treffen mit öffentlichen Bediensteten und Regulierern, um Verbraucherinteressen bei Behörden bekanntzumachen und zu vertreten; Ermittlung gemeinsamer Verbraucherfragen und -probleme; Eintreten für Verbraucheranliegen im Kontext bilateraler Beziehungen zwischen der Union und Drittländern; Beitrag zum Austausch und zur Verbreitung von Fachwissen über Verbraucherfragen in der Union und in Drittländern; Ausarbeitung politischer Empfehlungen.

3. Betriebskostenbezogene Finanzhilfen für auf Unionsebene tätige Einrichtungen, die zur Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen geschaffen werden, können Einrichtungen gewährt werden, die nach den Rechtsvorschriften der Union für diesen Zweck anerkannt sind.
4. Maßnahmenbezogene Finanzhilfen für unionsweit tätige Einrichtungen können Einrichtungen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen, zur Ausarbeitung von Verhaltenskodizes, bewährten Verfahren und Leitlinien für den Vergleich von Preis, Produktqualität und Nachhaltigkeit gewährt werden:
 - (a) Sie müssen nichtstaatlich sein, keinen Erwerbszweck verfolgen, von Industrie-, Handels- und Geschäftsinteressen sowie sonstigen kollidierenden Interessen unabhängig sein, und zu ihren Hauptzielen und -tätigkeiten müssen die Förderung und der Schutz von Verbraucherinteressen gehören.
 - (b) Sie sind in mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten tätig.
5. Maßnahmenbezogene Finanzhilfen für Behörden, die in einem Mitgliedstaat oder Drittland für Verbraucherangelegenheiten zuständig sind, können Behörden gewährt werden, die ein Mitgliedstaat oder ein in Artikel 7 dieser Verordnung genanntes Drittland der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2001/95/EG meldet.
6. Finanzhilfen für mit der Durchsetzung betraute öffentliche Bedienstete aus Mitgliedstaaten und Drittländern können Bediensteten von Behörden gewährt werden, die ein Mitgliedstaat oder ein in Artikel 7 dieser Verordnung genanntes Drittland der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2001/95/EG meldet.
7. Maßnahmenbezogene Finanzhilfen können öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, die in einem transparenten Verfahren ausgewählt und von einem Mitgliedstaat oder einem in Artikel 7 dieser Verordnung genannten Drittland benannt werden. Die benannte Einrichtung muss Teil eines Unionsnetzes sein, das Verbraucher informiert und sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und beim Zugang zu geeigneten Streitbeilegungsverfahren unterstützt (Netz der Europäischen Verbraucherzentren).

8. Maßnahmenbezogene Finanzhilfen können Beschwerdestellen gewährt werden, die in der Union und in Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation, die am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen, angesiedelt und tätig sind und die dafür zuständig sind, Verbraucherbeschwerden entgegenzunehmen, eine Streitbeilegung anzustreben, Rat zu geben oder Verbrauchern Informationen über Beschwerden oder Anfragen zu erteilen, und die bei der betreffenden Beschwerde oder Anfrage eines Verbrauchers betreffend einen Unternehmer außenstehende Drittpartei sind. Hierunter fallen weder Verbraucherbeschwerdemechanismen, die von Unternehmen betrieben und wo Anfragen und Beschwerden direkt mit dem Verbraucher abgewickelt werden, noch Mechanismen, die Beschwerdeabwicklungsdienste anbieten und von einem Unternehmer oder in dessen Namen betrieben werden.

*Artikel 6
Finanzrahmen*

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt [197 000 000] EUR (in gegenwärtigen Preisen).

*Artikel 7
Beteiligung von Drittländern am Programm*

Die Teilnahme an diesem Programm steht folgenden Ländern offen:

- (a) Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation, die am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen, entsprechend den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- (b) Drittländern, insbesondere beitretenden Ländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten, sowie in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen Ländern, im Einklang mit den allgemeinen, in Rahmenabkommen, Assoziationsratsbeschlüssen oder ähnlichen Übereinkünften festgelegten Grundsätzen und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Unionsprogrammen.

Artikel 8

Interventionsformen und Obergrenzen der Kofinanzierung

1. Gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 können Finanzbeiträge der Union in Form von Finanzhilfen, öffentlichen Aufträgen oder allen anderen Interventionen gewährt werden, die zur Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Ziele erforderlich sind.
2. Die Finanzhilfen der Union und die entsprechenden Obergrenzen werden wie folgt festgelegt:
 - (a) betriebskostenbezogene Finanzhilfen für auf Unionsebene tätige Verbraucherorganisationen (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 1): maximal 50 % der erstattungsfähigen Kosten;
 - (b) betriebskostenbezogene Finanzhilfen für internationale Einrichtungen, deren Grundsätze und Politik zur Verwirklichung der Ziele des Programms beitragen (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 2): maximal 50 % der erstattungsfähigen Kosten;
 - (c) betriebskostenbezogene Finanzhilfen für auf Unionsebene tätige Einrichtungen, die zur Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Produktsicherheit geschaffen werden und nach Rechtsvorschriften der Union für diesen Zweck anerkannt sind (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 3): maximal 95 % der erstattungsfähigen Kosten;
 - (d) maßnahmenbezogene Finanzhilfen für unionsweit tätige Einrichtungen zur Ausarbeitung von Verhaltenskodizes, bewährten Verfahren und Leitlinien für den Vergleich von Preis, Produktqualität und Nachhaltigkeit (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 4): maximal 50 % der erstattungsfähigen Kosten;
 - (e) maßnahmenbezogene Finanzhilfen für Behörden, die in einem Mitgliedstaat oder einem gemäß Artikel 7 teilnehmenden Drittland für Verbraucherangelegenheiten zuständig sind (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 5): maximal 50 % der erstattungsfähigen Kosten; bei außergewöhnlich zweckdienlichen Maßnahmen entsprechend der Definition in den jährlichen Arbeitsprogrammen darf der Unionsbeitrag zu den Kosten maximal 70 % betragen;
 - (f) Finanzhilfen für den Austausch von für die Durchsetzung zuständigen öffentlichen Bediensteten aus Mitgliedstaaten und aus gemäß Artikel 7 teilnehmenden Drittländern (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 6): Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten;

- (g) maßnahmenbezogene Finanzhilfen für Einrichtungen, die von den für Verbraucherangelegenheiten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den gemäß Artikel 7 teilnehmenden Drittländern benannt werden (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 7): maximal 70 % der erstattungsfähigen Kosten;
- (h) maßnahmenbezogene Finanzhilfen für nationale Beschwerdestellen (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 8): maximal 50 % der erstattungsfähigen Kosten.

Artikel 9

Administrative und technische Unterstützung

Die Mittel des Programms können auch zur Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden: Ausgaben für Vorbereitungs-, Monitoring-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungsmaßnahmen, die für die Verwaltung des Programms und für das Erreichen seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (darunter auch das Kommunizieren der politischen Prioritäten der Europäischen Union, soweit diese mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung in Zusammenhang stehen); Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen, mit dem Schwerpunkt auf der Verarbeitung und dem Austausch von Informationen; alle anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsmaßnahmen, die der Kommission in Verbindung mit der Verwaltung des Programms entstehen.

Artikel 10

Durchführungsmethoden

Die Kommission hält sich bei der Durchführung des Programms an die in Artikel 53 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vorgesehenen Modalitäten der Mittelverwaltung.

Artikel 11

Kohärenz mit und Komplementarität zu anderen Politiken

Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die generelle Kohärenz und Komplementarität zwischen dem Programm und anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Maßnahmen der Union.

Artikel 12
Jährliche Arbeitsprogramme

Zur Durchführung des Programms beschließt die Kommission jährliche Arbeitsprogramme in Form von Durchführungsrechtsakten; darin werden die in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vorgesehenen Punkte aufgeführt, insbesondere:

- (a) die Durchführungsrioritäten und die durchzuführenden Maßnahmen, einschließlich der Zuweisung der Finanzmittel;
- (b) die wesentlichen Auswahl- und Gewährungskriterien, die für die Bestimmung der Vorschläge anzuwenden sind, die einen Finanzbeitrag erhalten;
- (c) der Zeitplan für die vorgesehenen Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- (d) gegebenenfalls die Genehmigung, Pauschalbeträge, Standardeinheitskosten oder Finanzierungen aufgrund von Pauschalsätzen im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 anzuwenden;
- (e) die Kriterien für die Bewertung der außergewöhnlichen Zweckmäßigkeit.

Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 16 erlassen.

Artikel 13
Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse

1. Auf Ersuchen der Kommission legen ihr die Mitgliedstaaten Informationen über die Durchführung und die Auswirkungen dieses Programms vor.
2. Im Hinblick auf einen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen erstellt die Kommission spätestens Mitte 2018 einen Bewertungsbericht über das Erreichen der Ziele aller Maßnahmen (Ergebnisse und Auswirkungen), über die Effizienz des Ressourceneinsatzes und über den europäischen Mehrwert. Bei der Bewertung soll außerdem eingegangen werden auf den Spielraum für Vereinfachungen, auf die interne und externe Kohärenz, auf die Frage, ob die Ziele noch alle relevant sind, und auf den Beitrag der Maßnahmen zu den Unionsprioritäten für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Dabei sollen auch die Ergebnisse der Bewertung der langfristigen Auswirkungen des Vorläuferprogramms berücksichtigt werden.
Die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Folgen des Programms sollten bewertet werden, und die Ergebnisse dieser Bewertung sollten in einen künftigen Programmbeschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung einfließen.
3. Die Kommission macht die Ergebnisse der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen öffentlich zugänglich.

Artikel 14
Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Aktionen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende administrative und finanzielle Sanktionen.
2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Begünstigten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aufgrund dieser Verordnung erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Vorschriften und Verfahren, die in der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)¹⁵ und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten¹⁶ niedergelegt sind, Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem gemäß dieser Verordnung finanzierten Vertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt, vorliegt.

¹⁵ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

¹⁶ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und mit internationalen Organisationen und in Verträgen, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 15

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis gemäß Artikel 3 wird der Kommission für die Laufzeit des Programms 2014–2020 übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 16
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 17

Übergangsmaßnahmen

1. Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG gilt weiterhin für Maßnahmen gemäß diesem Beschluss, die bis 31. Dezember 2013 noch nicht abgeschlossen sind. Die Mittel des Programms können folglich auch zur Finanzierung von Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung verwendet werden, die zur Gewährleistung des Übergangs zwischen den Maßnahmen gemäß Beschluss Nr. 1926/2006/EG und dem Programm erforderlich sind.
2. Erforderlichenfalls können über das Jahr 2020 hinaus Mittel in den Haushalt eingesetzt werden, um in Artikel 9 vorgesehene Ausgaben zu decken, mit denen die Verwaltung von Maßnahmen ermöglicht wird, die bis 31. Dezember 2020 noch nicht abgeschlossen sind.

Artikel 18
Aufhebung

Der Beschluss Nr. 1926/2006/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Artikel 19
Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I – Art der Maßnahmen

Ziel I – Sicherheit: Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung in der gesamten Union.

1. Wissenschaftliche Beratung und Risikoanalyse im Zusammenhang mit Non-Food-Produkten und Dienstleistungen

einschließlich der Unterstützung der Tätigkeit der unabhängigen wissenschaftlichen Ausschüsse, die gemäß Beschluss Nr. 2008/721/EG der Kommission zur Einrichtung einer Beratungsstruktur der Wissenschaftlichen Ausschüsse und Sachverständigen im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt¹⁷ eingesetzt wurden.

2. Koordinierung von Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zur Produktsicherheit im Hinblick auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Dienstleistungen für Verbraucher

- (a) Entwicklung und Pflege von IT-Instrumenten (z. B. Datenbanken, Informations- und Kommunikationssysteme);
- (b) Organisation von Seminaren, Konferenzen, Workshops und Sitzungen von Interessenträgern und Experten in den Bereichen Risiken und Durchsetzung im Bereich der Produktsicherheit;
- (c) Austausch von für die Durchsetzung zuständigen öffentlichen Bediensteten und Schulung;
- (d) spezifische gemeinsame Kooperationsmaßnahmen im Bereich der Sicherheit von Non-Food-Verbraucherprodukten und Dienstleistungen gemäß Richtlinie 2001/95/EG;
- (e) Monitoring und Bewertung der Sicherheit von Non-food-Produkten und Dienstleistungen einschließlich Wissensbasis für weitere Normen oder die Festlegung anderer Sicherheits-Benchmarks;

¹⁷ ABl. L 241 vom 10.9.2008, S. 21.

- (f) Zusammenarbeit mit anderen, nicht unter Artikel 7 fallenden Drittländern in Verwaltungs- und Durchsetzungsfragen;
- (g) Unterstützung von nach Unionsrecht anerkannten Stellen für die Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen zwischen Mitgliedstaaten.

3. Pflege und Weiterentwicklung der Datenbanken für kosmetische Mittel

- (a) Pflege der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel eingerichteten Meldestelle für kosmetische Mittel¹⁸;
- (b) Pflege der Datenbank für kosmetische Inhaltsstoffe zur Unterstützung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009.

Ziel II – Information und Bildung: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen, auch unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse junger, älterer und schutzbedürftiger Verbraucher.

4. Aufbau einer Daten- und Informationsgrundlage für die Politikgestaltung in Bereichen, die Verbraucher betreffen

zur Schaffung einer Daten- und Informationsgrundlage für die Entwicklung der Verbraucherpolitik, für die Ermittlung der für die Verbraucher am meisten mit Problemen behafteten Bereiche und zur Einbeziehung der Verbraucherinteressen in andere Unionspolitiken, unter anderem:

- (a) unionsweite Studien und Analysen zu Verbrauchern und Verbrauchermärkten;
- (b) Entwicklung und Pflege von Datenbanken;
- (c) Entwicklung und Analyse nationaler statistischer und sonstiger relevanter Evidenz. Erhebung nationaler Daten und Indikatoren über Preise, Beschwerden, Durchsetzung, Rechtsschutz usw. in Zusammenarbeit mit nationalen betroffenen Kreisen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Kosten und Einkommensniveaus in den Mitgliedstaaten.

¹⁸ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

5. Unterstützung von Verbraucherorganisationen

- (a) Finanzbeiträge für den Betrieb von auf Unionsebene tätigen Verbraucherorganisationen, die Verbraucherinteressen vertreten (gemäß Artikel 5 Absatz 1);
- (b) Steigerung der Leistungsfähigkeit (Capacity Building) regionaler, nationaler und europäischer Verbraucherorganisationen, vor allem durch Schulung der Mitarbeiter und Förderung des Austauschs von bewährten Verfahren und Fachwissen, insbesondere bei Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten, in denen das Monitoring der Endverbrauchermärkte und der Rahmenbedingungen für Verbraucher ein relativ geringes Verbrauchertrauen und -bewusstsein erkennen ließ;
- (c) Unterstützung internationaler Einrichtungen, deren Grundsätze und Politik mit den Zielen des Programms in Einklang stehen.

6. Verbesserung der Transparenz der Verbrauchermärkte und der Verbraucherinformation

- (a) Sensibilisierungskampagnen zu Fragen, die Verbraucher betreffen, auch durch gemeinsame Maßnahmen mit den Mitgliedstaaten;
- (b) Maßnahmen für mehr Transparenz der Endverbrauchermärkte, z. B. in den Bereichen Finanzprodukte, Energie, digitale Telekommunikation und Verkehr;
- (c) Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Verbrauchern zu relevanten Informationen über Waren, Dienstleistungen und Märkte;
- (d) Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Verbrauchern zu Informationen über den nachhaltigen Verbrauch von Waren und Dienstleistungen;
- (e) Unterstützung von Veranstaltungen zur Verbraucherpolitik der Union, die vom Vorsitz der Union zu Themen organisiert werden, welche im Einklang mit festgelegten Prioritäten der Unionspolitik stehen;

- (f) Finanzbeiträge für nationale Beschwerdestellen zur Unterstützung der Verwendung einer harmonisierten Methodik zur Entgegennahme, Klassifizierung und Meldung von Verbraucherbeschwerden und Verbraucheranfragen;
- (g) Unterstützung unionsweit tätiger Einrichtungen bei der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes, bewährten Verfahren und Leitfäden für Preis-, Produktqualitäts- und Nachhaltigkeitsvergleiche;
- (h) Unterstützung der Kommunikation zu Verbraucherfragen, auch durch Unterstützung von Medien, um die Handlungs- und Entscheidungskompetenz der Verbraucher und die Durchsetzung voranzubringen.

7. **Verbesserung der Verbraucherbildung**

- (a) Entwicklung einer interaktiven Plattform für den Austausch von bewährten Verfahren und Materialien für die Verbraucherbildung, die auf wichtige Zielgruppen, insbesondere auf junge Verbraucher, zugeschnitten sind (unter Nutzung von Synergien mit dem europäischen Finanzierungsprogramm im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung);
- (b) Entwicklung von Bildungsmaßnahmen und Materialien, unter anderem durch Nutzung vorhandener Materialien auf nationaler Ebene und deren Bereitstellung in den einschlägigen Sprachen, beispielsweise zu folgenden Themen: Verbraucherrechte, einschließlich grenzübergreifende Fragen; Gesundheit und Sicherheit; Verbraucherrecht der Union; nachhaltiger Verbrauch; Kompetenz in Finanzfragen.

Ziel III – Rechte und Rechtsschutz: Konsolidierung der Verbraucherrechte insbesondere durch Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren

- ### 8. **Ausarbeitung, Bewertung der Umsetzung, Monitoring, Evaluierung, Durchführung und Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften und anderen einschlägigen Regulierungsinitiativen durch die Mitgliedstaaten und Förderung von Mit- und Selbstregulierungsinitiativen, einschließlich**
- (a) Studien, Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen, Folgenabschätzungen, öffentliche Anhörungen, Bewertung bestehender Rechtsvorschriften;
 - (b) Seminare, Konferenzen, Workshops und Sitzungen von Interessenträgern und Experten;

- (c) Aufbau und Pflege leicht und öffentlich zugänglicher Datenbanken über die Durchführung des Verbraucherschutzrechts der Union;
- (d) Bewertung der im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen.

9. Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu Streitbeilegungssystemen und Monitoring der Arbeitsweise und der Wirksamkeit solcher Systeme, insbesondere alternativer Streitbeilegungssysteme (einschließlich Online-Systemen), auch durch die Entwicklung und Pflege entsprechender IT-Tools

- (a) Entwicklung und Pflege von IT-Tools;
- (b) Unterstützung von Aufbau und Pflege eines unionsweiten Online-Streitbeilegungssystems, einschließlich damit verbundener Dienstleistungen wie der Anfertigung von Übersetzungen.

Ziel IV – Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher

10. Koordinierung von Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, u. a.:

- (a) Entwicklung und Pflege von IT-Instrumenten (z. B. Datenbanken, Informations- und Kommunikationssysteme);
- (b) Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und zur Koordinierung des Monitorings und der Durchsetzung, etwa durch Austausch von für die Durchsetzung zuständigen öffentlichen Bediensteten, gemeinsame Aktivitäten, Schulungen von für die Durchsetzung zuständigen öffentlichen Bediensteten und von Richtern;
- (c) Organisation von Seminaren, Konferenzen, Workshops und Sitzungen von Interessenträgern und Experten zur Durchsetzung;
- (d) Zusammenarbeit mit nicht am Programm teilnehmenden Drittländern in Verwaltungs- und Durchsetzungsfragen.

11. **Finanzielle Beiträge für gemeinsame Maßnahmen mit in Unionsnetzen organisierten öffentlichen oder gemeinnützigen Stellen, die Verbrauchern Informationen und Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und beim Zugang zu geeigneten – auch außergerichtlichen – Streitbeilegungsverfahren bieten (Netz der Europäischen Verbraucherzentren), zu denen auch folgende Maßnahmen gehören:**

Entwicklung und Pflege von IT-Tools (z. B. Datenbanken, Informations- und Kommunikationssysteme), die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Netzes der Europäischen Verbraucherzentren erforderlich sind.

Diese Liste kann um weitere Maßnahmen ähnlicher Art und mit ähnlichen Auswirkungen ergänzt werden, wenn diese Maßnahmen den Einzelzielen gemäß Artikel 3 dienen.

ANHANG II zur ANLAGE

ANHANG II

Indikatoren gemäß Artikel 3 des Verbraucherprogramms

Ziel 1: Sicherheit: Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung in der gesamten Union.

Indikator	Quelle	Gegenwärtiger Stand	Ziel
Prozentsatz der RAPEX-Meldungen, die wenigstens 1 Reaktion (aus mindestens 1 anderen Mitgliedstaat) auslösen	RAPEX	43 % (843 Meldungen) im Jahr 2010	+ 10 % in 7 Jahren
Verhältnis zwischen der Zahl der Reaktionen und der Zahl der Meldungen (ernste Risiken)*	RAPEX	1,07 im Jahr 2010	+ 15 % in 7 Jahren

* Eine Meldung kann verschiedene Reaktionen der Behörden anderer Mitgliedstaaten auslösen.

Ziel 2: Information und Bildung: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Aufbau einer Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen

Indikator	Quelle	Gegenwärtiger Stand	Ziel
Zahl der Beschwerdestellen, die beim Europäischen System zur Registrierung von Verbraucherbeschwerden (ECCRS) Beschwerden einreichen	ECCRS	–	60 % der Beschwerdestellen in 7 Jahren
Vertrauen in grenzübergreifende Rechtsgeschäfte – Prozentsatz der Verbraucher, die genauso viel oder mehr Vertrauen haben, wenn sie Internetkäufe bei Anbietern aus einem anderen Mitgliedstaat tätigen	Verbraucher-Eurobarometer	37 % im Jahr 2010	50 % in 7 Jahren

Ziel 3: Rechte und Rechtsschutz: Konsolidierung der Verbraucherrechte insbesondere durch Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren

Indikator	Quelle	Gegenwärtiger Stand	Ziel
Prozentsatz der grenzübergreifenden Fälle, die von Europäischen Verbraucherzentren (EVZ) zur alternativen Streitbeilegung (AS) weitergeleitet werden	jährlicher EVZ-Bericht	9 % im Jahr 2010	50 % in 7 Jahren
Zahl der von einem unionsweiten Online-Streitbeilegungssystem behandelten Fälle		17 500 (bei EVZ eingegangene Beschwerden über E-Commerce-Geschäfte) im Jahr 2010	38 500 (+ 120 %) in 7 Jahren

Ziel 4: Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher

Indikator	Quelle	Gegenwärtiger Stand	Ziel
Intensität des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit innerhalb des CPC-Netzes: - Zahl der Anträge auf Informationsaustausch zwischen CPC-Behörden - Zahl der Anträge auf Durchsetzungsmaßnahmen zwischen CPC-Behörden - Zahl der Warnmeldungen innerhalb des CPC-Netzes	Datenbank des CPC-Netzes (CPCS)	Jahresdurchschnittswerte 2007–2010 129 142 63	+ 30 % in 7 Jahren + 30 % in 7 Jahren + 30 % in 7 Jahren
Zahl der Kontakte der EVZ mit Verbrauchern	EVZ-Bericht	71 000 im Jahr 2010	+ 50 % in 7 Jahren

Diese Indikatoren könnten um allgemeine Kontextindikatoren und horizontale Indikatoren ergänzt werden.